

Zeven, 11.05.2021

Beschlussvorlage Gemeinde Heeslingen		Nr. H/275/2016-21
Beratungsfolge		Termin
Jugend-, Sport- und Kulturausschuss Heeslingen		18.05.2021
Verwaltungsausschuss Heeslingen		26.05.2021
Gemeinderat Heeslingen		06.07.2021

TOP: Satzungsänderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung für die Kitas der Gemeinde Heeslingen

Anlagen: Entwurfsfassung zur 10. Änderung der Satzung über die Benutzung und den Betrieb der Kitas in der Gemeinde Heeslingen.

Sachverhalt/Begründung:

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung für die Kindertagesstätten (Kitas) der Gemeinde Heeslingen vom 28.06.2011 in der 9. Änderungsfassung vom 19.06.2019 soll in drei Punkten geändert bzw. ergänzt werden:

Zunächst ist eine Anpassung der Rechtsgrundlagen zur Integrationsgruppe erforderlich. Weiterhin soll, analog zum Vorgehen der übrigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Zeven, eine Rechtsgrundlage zur Erstattung von Kita- Beiträgen, hier im Schwerpunkt Krippengebühren, im Falle einer pandemiebedingten Schließung geschaffen werden. Ferner müssen die Gebühren für die Nutzung der neu zu schaffenden Hort-Gruppe im Kita-Neubau „Arche Kunterbunt“ festgelegt werden.

Anpassung der Rechtsgrundlage zum Betrieb der Integrationsgruppe:

Siehe formale Änderungen in der Anlage.

Erstattung von Kita-Gebühren:

Die Satzung soll im § 9 „Benutzungsgebühren“ im Absatz 9 Satz 2 um folgenden Halbsatz ergänzt werden: „ (...) ist der Betrieb im Falle höherer Gewalt bzw. aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses (z.B. Schließung gemäß Infektionsschutzgesetz) länger als 5 Betriebstage nicht erlaubt, wird die Benutzungsgebühr für die entsprechenden Tage ausgesetzt“.

Die Kitas in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Zeven sind im Zuge der Corona-Pandemie bereits mehrfach durch Verfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) geschlossen worden. Eine Betreuung fand nur im Notbetrieb statt. Um die betroffenen Eltern zu entlasten wurde in diesen Fällen entschieden, Erstattungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht vorzunehmen. Entsprechende Beschlüsse wurden danach für die einzelnen Mitgliedsgemeinden gefasst. Mit der Satzungsänderung würde nun die entsprechende rechtliche Grundlage für solche Erstattungen auch für die Zukunft geschaffen.

Pro Monat werden im Bereich der Gemeinde Heeslingen ca. 7.200 Euro Benutzungsgebühren, vornehmlich im Krippenbereich, generiert.

Festlegung der Hort-Gebühren:

Im Rahmen einer Bedarfsermittlung wurde ein Betreuungsbedarf für Hortkinder in der Gemeinde Heeslingen festgestellt, so dass zum neuen Betreuungs- bzw. Schuljahr eine Kleingruppe Hort für bis zu zehn Kinder in der neuen Kita „Arche Kunterbunt“ eingerichtet werden kann.

Die Hortbetreuung würde in der Schulzeit direkt an den Schulschluss um 12.25 Uhr anschließen und bis 16:00 angeboten werden. Hier ergibt sich eine wöchentliche Betreuungszeit von 17,5 Stunden. In der Ferienzeit wird eine Betreuung von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr sichergestellt, was einer Wochenbetreuungszeit von 42,5 Stunden entspricht. Ein Mittagessen wird ebenfalls angeboten. Die Schließzeiten der aktuellen Satzung sind hier analog anzuwenden.

Zur Sicherstellung der Betreuung ist die Anstellung einer Fachkraft mit einer Wochenarbeitszeit von 28,5 Wochenstunden in der Entgeltgruppe S08a erforderlich. Abzüglich einer zu erwartenden Personalkostenförderung von 20 % der Brutto-Personalkosten durch das Land Niedersachsen verbleibt ein Personal- und Sachkostenrest in Höhe von ca. 36.350 Euro. Dies entspricht einer monatlichen Hort-Gebühr in Höhe von 302,93 in der höchsten Einkommensstufe. Diese Kalkulation entspricht einer vollständigen Restkostendeckung.

Die entsprechend neuen Gebührensätze finden sich im Änderungsentwurf in § 10 Abs. 1.

Finanzielle Auswirkung:

Es entstehen zurzeit keine zusätzlichen Kosten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Heeslingen beschließt über die vorliegende Satzungsänderung.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
FB/Sst.	Zeichen/Datum	FB/Sst.	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
3		2		GD	